

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Parkplatzbewirtschaftungsreglement der Gemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat

14.05.2024

Genehmigt von der Gemeindeversammlung

Datum

Inkraftsetzung

Datum

Verteiler:

- Webseite riggisberg.ch
- Interner Verteiler

Riggisberg, 14. Mai 2024/klü

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Das Parkplatzbewirtschaftungsreglement regelt die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze im Gemeindegebiet.

Öffentliche
Parkplätze

Art. 2

¹ Als öffentliche Parkplätze (Parkplatzzonen) gemäss diesem Reglement gelten

a) Sonnenplatz (Zone 1)

b) Dorfparkplatz inkl. Parkplätze entlang Zibelegässli (Zone 2)

² Die Parkplatzzonen sind in einem Plan als Anhang zu diesem Reglement eingezeichnet.

II. Parkierung und Parkplatzbewirtschaftung

Parkplatzzonen

Art. 3

¹ Auf den Parkplatzzonen können Gebühren verlangt werden.

² Die Bewirtschaftungsart je Parkplatzzone wird vom Gemeinderat bestimmt.

Gebührenpflicht

Art. 4

Die Einwohnergemeinde Riggisberg kann für die Inanspruchnahme von öffentlichen Parkplätzen Gebühren erheben. Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge und Motorfahrzeuge mit Anhänger nur gegen Gebühr abgestellt werden.

Parkkarten

Art. 5

¹ Für bestimmte - in der Parkplatzbewirtschaftungsverordnung definierte - Parkplatzzonen, können Parkkarten (Dauerbewilligungen) abgegeben werden.

² Die Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren von Motorfahrzeugen. Nicht berechtigt sind Wohnwagen, Wohnmobile, Lieferwagen, Lastwagen und Anhänger.

³ Für die Parkkarten werden Pauschalgebühren erhoben. Die Parkkarten werden als Monats- oder Jahresparkkarten ausgestellt.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf die Ausstellung einer Parkkarte.

⁵ Die Parkkarte begründet keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund.

⁶ Die Parkkarte wird auf ein bestimmtes Fahrzeugkontrollschild und eine festgelegte Zeitspanne ausgestellt und ist nicht übertragbar.

⁷ Die Parkkarten gelten für das Parkieren, nicht aber für das Übernachten in Fahrzeugen.

⁸ Die Rückgabe der Parkkarte ist möglich. Die bezahlte Gebühr wird pro Rata, jeweils ab dem Folgemonat, zurückerstattet.

III Gebühr

Art. 6

Maximalgebühr

Die Maximalgebühr zum Parkieren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt:

– pro Stunde	CHF	2.00
– pro Tag	CHF	10.00
– pro Kalendermonat mit Parkkarte	CHF	100.00
– pro Jahr mit Dauerbewilligung	CHF	800.00

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er legt insbesondere die Gebühren bis zur in Art. 6 festgelegten Maximalgebühr fest und bezeichnet Parkplatzzonen und Bewirtschaftungsart.

Art. 8

Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen der kantonalen Polizeigesetzgebung die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung und entsprechender Anzeige übernehmen¹.

¹ Art. 8 Polizeigesetz; BSG 551.1; Art. 3 ff Polizeiverordnung; BSG 551.111

Art. 9

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den **Datum** in Kraft.

Anhang: Plan mit eingezeichneten Parkplatzzonen

Genehmigung

Das Parkplatzbewirtschaftungsreglement der Einwohnergemeinde Riggisberg wurde an der Gemeindeversammlung vom **Datum** genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RIGGISBERG

Riggisberg, Datum	Michael Bürki Der Präsident	Karin Lüthi Die Gemeindeschreiberin
--------------------------	--------------------------------	--

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Parkplatzbewirtschaftungsreglement vom **... bis** ... während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 19. und 25. Mai 2023 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin

Riggisberg, Datum	Karin Lüthi
-------------------	-------------

Anhang: Plan mit eingezeichneten Parkplatzzonen

